B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 854. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

---

1. Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.2 EBM

4. Die Gebührenordnungspositionen 01875 und 01876 können nur von
   - Fachärzten für Allgemeinmedizin,
   - Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin,
   - Fachärzten für Innere Medizin**,**
   - **Praktischen Ärzten, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3 oder 13 abzurechnen,**
   - **Ärzten ohne Gebietsbezeichnung, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3 oder 13 abzurechnen,**

   berechnet werden.

2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01876 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01876	Erstberatung zur Teilnahme an der Früherkennung von Lungenkrebs	5	**45**	Tages- und Quartalsprofil

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 854. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026 wurden zur Umsetzung der in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie beschriebenen Leistungen der Lungenkrebs-Früherkennung fünf neue Bestimmungen und acht neue Gebührenordnungspositionen (GOP) in den Abschnitt 1.7.2 „Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen“ des EBM aufgenommen.

Neben Fachärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin und Fachärzten für Innere Medizin sind auch Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung gemäß Präambel 3.1 EBM an der hausärztlichen und gemäß Präambel 13.1 EBM an der fachärztlichen internistischen Versorgung beteiligt. Um auch diesen Ärzten zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Versicherten zu ermöglichen, die Erstberatung und die Berichterstellung im Zusammenhang mit der Lungenkrebs-Früherkennung entsprechend der GOP 01875 und 01876 durchführen und abrechnen zu können, erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss die ergänzende Aufnahme der Praktischen Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, die aus Kapitel 3 oder Kapitel 13 abrechnen, in die vierte Bestimmung zum Abschnitt 1.7.2 EBM.

Außerdem wird eine Korrektur der Prüfzeit für die GOP 01876 zur Erstberatung zur Teilnahme an der Früherkennung von Lungenkrebs vorgenommen. Da es sich um eine zeitgebundene Leistung handelt, muss die Prüfzeit der in der GOP 01876 angegebenen Mindestdauer entsprechen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.